

Österreich

NH Rechtsanwälte vertreten bei größter UVP Österreichs

NH Rechtsanwälte erhalten den Zuschlag zur rechtlichen Betreuung der Tauerngasleitung GmbH.

Es handelt sich dabei um das größte jemals in Österreich durchgeführte UVP-Verfahren. Die Tauerngasleitung soll eine Lücke im Erdgasfernleitungsnetz zwischen Italien und Deutschland schließen. Getragen wird das Projekt von einem Konsortium aus österreichischen und deutschen Energieversorgern. Für die ca. 260 km lange Tauerngasleitung sind in Salzburg, Kärnten und Oberösterreich drei komplexe UVP-Verfahren durchzuführen. Von dem Projekt sind 44 Gemeinden und knapp 2.000 Grundeigentümer betroffen.

Martin Niederhuber, Wien



Österreich

VfGH schränkt Berufungsmöglichkeit des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans ein

In wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren kann ein Landeshauptmann nicht gleichzeitig Behörde und Partei sein.

Bestimmte wasserrechtliche Bewilligungen werden vom jeweiligen Landeshauptmann als Behörde erster Instanz erteilt. Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat als Amtspartei in solchen Verfahren Parteistellung und somit auch das Recht eine Berufung zu erheben. Da aber das wasserwirtschaftliche Planungsorgan organschaftlich betrachtet ebenfalls der Landeshauptmann ist (wenn auch in der Praxis unterschiedliche Personen die beiden Funktionen tatsächlich ausüben), ist diesfalls die Behörde gleichzeitig auch Partei. Im Verfahren zur wasserrechtlichen Genehmigung eines Kraftwerks an der Schwarzen Sulm hat nun die Partei Landeshauptmann (als wasserwirtschaftliches Planungsorgan) gegen den erstinstanzlichen Genehmigungsbescheid des Landeshauptmannes (als WRG-Behörde) berufen. Der Verfassungsgerichtshof hat nun derartige Konstellationen für verfassungswidrig erklärt. Wenngleich sich diese Entscheidung formal betrachtet auf Bestimmungen einer alten Fassung des WRG bezogen hat, muss wohl auch die geltende Rechtslage als sanierungsbedürftig angesehen werden.

Peter Sander, Wien

EU

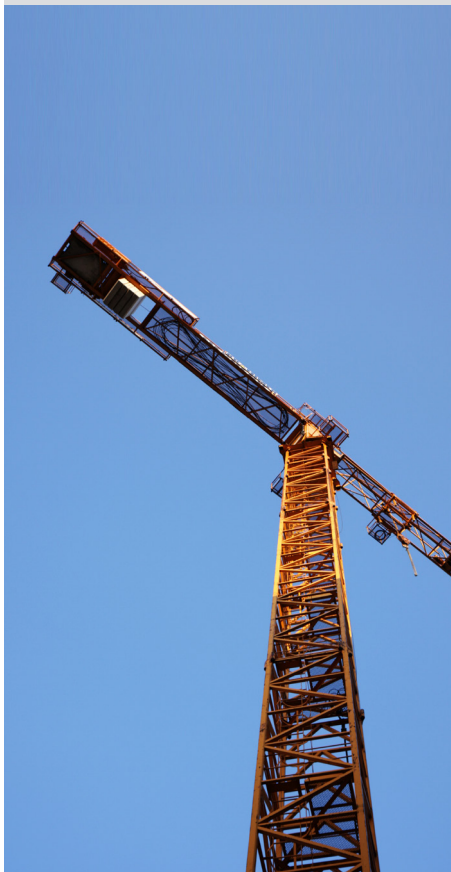
Abfallverbringung – Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

EuGH: Streckenhändler hat im Rahmen einer Abfallverbringung die Identität des Abfallerzeugers offenzulegen.

Der EuGH hat mit Urteil vom 29.3.2012 in der Rechtssache C-1/11 Interseroh Scrap and Metals Trading GmbH gegen die Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) die Pflicht eines Streckenhändlers zur Offenlegung der Identität des Abfallerzeugers im Rahmen einer Abfallverbringung bestätigt und zwar auch dann, wenn die Nichtoffenlegung zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse des Streckenhändlers erforderlich wäre.

In dieser Hinsicht ist der Streckenhändler verpflichtet, die dazugehörigen Felder der Formulare (im vorliegenden Fall das Dokument aus Anhang VII der Abfallverbringungsverordnung) vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und das Dokument dem Empfänger zu übermitteln. Diese Verpflichtung wird durch ein Recht auf Schutz von Geschäftsgeheimnissen nicht eingeschränkt.

Annamária Tóthová, Bratislava



Österreich

Ausnahme von der UVP-Pflicht für Anpassungs- und Sanierungsmaßnahmen richtlinienwidrig?

Die EU-Kommission ist der Ansicht, dass die UVP-Richtlinie wegen der Ausnahme von Anpassungs- und Sanierungsverfahren von der UVP-Pflicht nicht ausreichend umgesetzt sei.

Am 26.4.2012 wurde bekannt gegeben, dass die Kommission an Österreich eine mit Gründen versehene Stellungnahme gerichtet habe. Sollte innerhalb von zwei Monaten keine zufrieden stellende Antwort eingehen, so kann die Kommission den EuGH mit dem Fall befassen.

Die Kommission geht offenbar davon aus, dass einem Seilbahnbetreiber die Errichtung eines Notpfades zur Evakuierung des Schigebiets „Pitztaler Gletscher“ im Wege eines verwaltungsrechtlichen Anpassungs- oder Sanierungsverfahrens vorgeschrieben wurde und daher gemäß § 3a Abs. 8 UVP-G keine UVP-Pflicht gegeben war. Nach Auffassung der Kommission könne die verwaltungstechnische Einstufung eines Projekts oder die Tatsache, dass dieses als Sicherheitsmaßnahme betrachtet wird, das Projekt nicht von vornherein von der Anwendung der UVP-Richtlinie befreien.

Paul Reichel, Wien



Splitter

SK: Schiedsklauseln in AGBs unwirksam

Laut Urteil des Obersten Gerichts der Slowakei sind Schiedsklauseln in AGBs unwirksam, sofern die AGBs nicht von allen Vertragsparteien unterschrieben werden (HZ).

EU: Klagen wegen verspäteter Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie

Die EU-Kommission klagte Bulgarien, Ungarn, Polen und die Slowakei vor dem EuGH, weil die Frist bis Dezember 2010 für die Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG in innerstaatliches Recht nicht eingehalten wurde (RP).

SK: Ausbildung und Zertifizierung von Installateuren

In Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2009/28/EG wurde mit einer Verordnung des Wirtschaftsministers die Zertifizierung von Installateuren für Biomassekessel, Fotovoltaik- und Solarwärmesysteme, geothermische Systeme und Wärmepumpen neu geregelt (TL).

Splitter

SK: Neues Verkehrsgesetz bringt schärfere Strafen

Damit werden in Anknüpfung an die ADR die Pflichten der Absender, Spediteure und Empfänger des gefährlichen Transportguts konkretisiert. Die Strafsätze wurden verdreifacht und können bis zu EUR 20.000,- (im Wiederholungsfall bis zu EUR 50.000,-) betragen. Ebenfalls neu ergangen ist dazu eine Durchführungsverordnung, mit der v.a. technische Regeln für Transporte festgelegt werden (ZP).

Publikationen

Sander, *Öko-Audit: Eigenverantwortliches Umweltmanagement nach der EMAS-Verordnung*, in: *Straberger (Hrsg.), EU-Recht, Handbuch für die österreichische Rechtspraxis*, WEKA-Verlag, 2012.



EU

Kommission will elektronisches Beschaffungswesen fördern

Maßnahmenkatalog sieht Umstellung der öffentlichen Beschaffung auf „e-Vergabe“ bis 2016 vor.

Am 20.4.2012 hat die EU-Kommission eine neue Strategie zur Förderung des elektronischen Beschaffungswesens veröffentlicht. Es sollen nicht nur Richtlinien geändert werden, sondern es werden Maßnahmen vorgeschlagen wie:

- finanzielle und technische Unterstützung bei der Schaffung der Infrastrukturen für die e-Vergabe durch EU-Programme und EU-Fördermittel;
- Ermittlung und Weitergabe von bewährten Praktiken im Bereich der e-Vergabe;
- Überwachung der Einführung der e-Vergabe und des erzielten Nutzens;
- Umsetzung einer umfassenden Verbreitungsstrategie mit dem Ziel, die Akteure über Chancen und Nutzen der e-Vergabe zu informieren.

Lenka Valičková, Bratislava



Rumänien

Energieregulierungsbehörde ANRE legt Methodik zur Überprüfung des Fördersystems der Grünzertifikate fest

Die am 24.2.2012 herausgegebene Verordnung soll die Überkompensation von Grünzertifikaten verhindern.

Aus der neuen Verordnung sollen sich nun genauere Angaben zur Transparenz der Kürzungsberechnung sowie zum zeitlichen Horizont ableiten lassen. Gleichzeitig werden die zugelassenen Ökostromproduzenten verpflichtet, Schlüsselkennzahlen zu übermitteln, um – falls notwendig – die Zuteilung der Grünzertifikate anzupassen und zu prüfen, ob die von der Europäischen Kommission vorgegebenen Beschränkungen eingehalten werden. Als Grundlage für die Verordnung dienen ANRE bis zum 30.3.2012 gesammelte Daten derzeitiger Ökostromproduzenten sowie jener Einheiten, die bis 1.1.2013 in das Netz einspeisen sollen. Die erste Analyse sollte im ersten Halbjahr 2012 finalisiert sein und die Zuteilung von Grünzertifikaten an Ökostromproduzenten betreffen, die nach dem 1.1.2013 Strom liefern.

Raluca Marinescu, Bukarest

Österreich

„Wasserrecht für die Praxis“ mit Schwerpunkt Verschlechterungsverbot

ÖWAV und Lebensministerium veranstalteten am 12.3.2012 in Wien ein Seminar zu aktuellen wasserrechtlichen Fragen.

Mehr als 220 Teilnehmer diskutierten mit hochkarätigen Vortragenden aus der Rechtsprechung, dem BMLFUW und dem Vollzug. Ein Schwerpunkt dieser Veranstaltung wurde auf das Verschlechterungsverbot und den Kriterienkatalog gelegt, wobei hier Sektionschef Franz Jäger den Bogen von der Umsetzung EU-rechtlicher Zielsetzungen bis hin zum erst unlängst vom BMLFUW herausgegebenen Kriterienkatalog spannte. Paul Reichel von NH Rechtsanwälte hat schließlich unter Rückgriff auf die Guidelines der Europäischen Kommission und die bundesdeutschen Umsetzungsbemühungen die für die Praxis höchst bedeutsame Bestimmung des § 104a WRG seziert und mögliche Spielräume für den wasserrechtlichen Genehmigungsalltag aufgezeigt.

Zur Alternativenprüfung hat der Sachverständige des BMLFUW Peter Flicker darauf plädiert, eine einschränkende Interpretation auf potenziell im Widerspruch stehende Projektsalternativen vorzunehmen. Für die Bejahung der Ausnahmebestimmung genügt – wie Paul Reichel nachgewiesen hat – entweder ein „übergeordnetes öffentliches Interesse“ oder eine positive Interessenabwägung, was beides im Fall der Erzeugung erneuerbarer Energie unstrittig sein sollte.

Martin Niederhuber, Wien



EU

Leitlinien zur Begrenzung von Bodenversiegelungen

Neuer Leitfaden der Europäischen Kommission am 12.4.2012 veröffentlicht.

In diesem Leitfaden finden sich Beispiele für Strategien, Rechtsvorschriften, Finanzierungsmodelle, lokale Planungsinstrumente, Informationskampagnen und zahlreiche andere in der EU angewandte und bewährte Praktiken für einen schonenden Umgang mit der Ressource Boden.

Diese Praktiken reichen von allgemeinen raumplanerischen Maßnahmen (z.B. Wiedererschließung verlassener Industriegebiete statt Neuerschließung außerhalb von Siedlungsräumen) bis hin zu Maßnahmen, die auf konkrete Projekte durchschlagen werden, wie z.B. die Nutzung wasserdurchlässiger Materialien, die Förderung einer „grünen Infrastruktur“ und die verstärkte Nutzung natürlicher Wasserauffangsysteme. Es ist jedenfalls davon auszugehen, dass diese Kommissionsvorschläge im Wege des Standes der Technik auch auf die Planung von größeren Vorhaben in Zukunft Einfluss haben werden.

Peter Sander, Wien



EU

Emissionshandel – EuGH bremsst Kommission

EuGH: Keine Befugnis der EU-Kommission, den Mitgliedstaaten eine Obergrenze für Treibhausgasemissionszertifikate vorzuschreiben.

Der EuGH hat in zwei Urteilen am 29.3.2012 (Rechtssachen C-504/09 und C-505/09) bestätigt, dass die Kommission durch die Bestimmung einer Obergrenze für Treibhausgasemissionszertifikate für Polen und Estland ihre Kompetenzen überschritten hat.

2006 übermittelten Polen und Estland der Kommission ihre nationalen Zuteilungspläne (NAP) für den Zeitraum 2008 bis 2012. Im Jahr 2007 stellte die Kommission die Unvereinbarkeit dieser NAP mit der Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG fest und entschied, dass die jährlichen Gesamtmengen der zuzuteilenden Emissionszertifikate um 26,7 % bzw. 47,8 % gegenüber der Zahl von Emissionszertifikaten, deren Ausgabe diese beiden Mitgliedstaaten beabsichtigt hatten, herabzusetzen seien.

Der EuGH entschied nun, dass die Kommission einen NAP ganz oder teilweise ablehnen konnte, wenn er mit den Kriterien der Emissionshandelsrichtlinie unvereinbar war. Die Kommission war allerdings nicht befugt, den Mitgliedstaaten eine Obergrenze für Treibhausgasemissionszertifikate vorzuschreiben.

Bernhard Hager, Bratislava

Personalien

Österreich: Mag. Larissa Aigner und Mag. Magdalena Gollé neu bei NH Rechtsanwälte

Die gebürtige Kärntnerin Mag. Larissa Aigner (27) war nach Studium und Gerichtsjahr im Bundesministerium für Gesundheit tätig. Seit März 2012 unterstützt sie das Team von NH Rechtsanwälte am Standort Wien in den Bereichen Umweltrecht sowie öffentliches Wirtschaftsrecht.



Mag. Magdalena Gollé (29) aus Wien arbeitete nach dem Studium zunächst im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie sowie in der Juristischen Redaktion von HELP.gv.at und USP.gv.at. Nach Absolvierung ihrer Gerichtspraxis verstärkt sie nun seit März 2012 den Wiener Standort von NH Rechtsanwälte und ist in den Bereichen Umweltrecht sowie öffentliches Wirtschaftsrecht tätig.



Rumänien: Neue Partner am Standort Bukarest

Mag. Gizella Popescu und Mag. Raluca Marinescu sind neue Partner am Standort Bukarest. Beide waren an diesem Standort schon bisher als Senior Lawyer beschäftigt und treten nun in eine Partnerschaft mit Dr. Monika Hirsch ein.

Rumänien

Aktuelle Inkrafttretensbestimmungen für das neue Zivilgesetz

Am 17.4.2012 kundgemachtes Gesetz bringt zahlreiche Änderungen im Zivilrecht.

Das Gesetz Nr. 60/2012, mit welchem die Eilverordnung der Regierung Nr. 79/2011 für die Einführung einiger Maßnahmen zum Inkrafttreten des Zivilgesetzes, Gesetz Nr. 287/2009, genehmigt wurde, wurde im rumänischen Gesetzblatt Nr. 255 vom 17.4.2012 veröffentlicht.

Inhaltlich bringt das Gesetz zahlreiche Änderungen und wichtige Klarstellungen im Zivilrecht, insbesondere betreffend Sicherheiten – mit weitreichender Bezugnahme auf die wenigen prozessualen Aspekte betreffend das elektronische Archiv zur Besicherung von Zinsen –, weiters Liegenschaftsübertragungen samt konstitutiver Wirkung der Eintragungen im Grundbuch. Darüber hinaus betreffen die Änderungen die Bereiche Wohnungseigentum, Erb- und Familienrecht sowie das Eigentum und sonstige Rechte an Waldliegenschaften.

Gizella Popescu, Bukarest

Österreich

Gas- und Dampfturbinenkombinationskraftwerk im Kärntner Nebel

Umweltsenat versagt GDKK Klagenfurt die UVP-rechtliche Genehmigung.

Laut jüngst ergangener Entscheidung des Umweltsenats seien die durch das GDKK Klagenfurt verursachten zusätzlichen Nebeltage eine unzumutbare Belästigung der betroffenen Bevölkerung.

Die durch das Vorhaben hervorgerufene Veränderung der örtlichen Verhältnisse (Anzahl der Nebeltage würde sich um bis zu 20% erhöhen) überschreite ein Ausmaß, das „weder im Rahmen ortsüblicher Schwankungsbreiten noch den Nachbarn zumutbar wäre“. Dieses Zitat stellt mehr oder weniger das einzige Begründungselement dieser Entscheidung dar. Tiefergehende Ausführungen unterlässt der Umweltsenat, weshalb nach dieser Entscheidung eigentlich mehr Fragen offen bleiben als beantwortet sind. Im Zusammenhang mit dieser Entscheidung hat sich zum Thema des rechtskonformen Umfangs der Begründungspflicht bereits Peter Sander auf umweltrechtsblog.at geäußert.

Paul Reichel, Wien

Wien

NH Niederhuber Hager
 Rechtsanwälte GmbH
 Wollzeile 24, A-1010 Wien
 T +43 1 513 21 24 | F +43 1 513 21 24-30
 office@nhp.eu | www.nhp.eu

Bukarest

NH Dr. Monika Hirsch
 Str. Theodor Aman 27B
 RO-010779 Bukarest
 T +40 728 772482
 office@nhp.ro | www.nhp.ro

Bratislava

NH Hager Niederhuber
 Advokáti s.r.o.
 Cintorínska ul. 3/a
 SK-811 08 Bratislava
 T +421 2 32 78 64 - 11 | F +421 2 32 78 64 - 41
 office@nhp.sk | www.nhp.sk

Prag

NH Bernhard Hager
 Pobřežní 394/12
 Oasis Florencie
 CZ-186 00 Prag 8
 T +420 255 706 500 | F +420 255 706 550
 office@nhpraha.eu | www.nhp.eu